**Deutscher Bundestag**
**11. Wahlperiode**

**Drucksache 11/6820**

27. 03. 90

Sachgebiet 212

# Änderungsantrag

**der Fraktion der SPD**

**zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung**
**— Drucksachen 11/5622, 11/6778 —**

## Gesetz zur Regelung von Fragen der Gentechnik

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt gefaßt:

„§ 16
Öffentliche Anhörung

Die zuständigen Behörden führen ein Anhörungsverfahren durch vor Erteilung der Genehmigung für eine

- gentechnische Arbeit zu Forschungszwecken der Gefahrenstufe 4,
- gentechnische Forschungsanlage für eine gentechnische Arbeit der Gefahrenstufe 3 oder 4,
- gentechnische Arbeit zu gewerblichen Zwecken der Gefahrenstufen 1, 2, 3 und 4,
- gentechnische Produktionsanlage für eine gentechnische Arbeit der Gefahrenstufen 1, 2, 3 und 4 und für die
- Freisetzung.

Für das Anhörungsverfahren gelten § 10 Abs. 3 bis 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entsprechend.

(4) Die zuständigen Behörden haben vor der Erteilung der Genehmigung der Freisetzung einem anerkannten und durch die Freisetzung in seinem satzungsgemäßen Aufgabenkreis berührten Verein Gelegenheit zur Äußerung und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben, die sich auf die möglichen Auswirkungen der Freisetzung auf die in § 1 genannten Rechtsgüter beziehen. Für die Anerkennung des Vereins gelten § 29 Abs. 2 bis 5 des Bundesnaturschutzgesetzes entsprechend. § 28 Abs. 3 und § 29 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes finden Anwendung."

2. In § 17 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

   „Dem Betreiber einer Freisetzung oder eines Inverkehrbringens kann darüber hinaus schon für die Zeit der Entwicklung oder Herstellung des gentechnisch veränderten Organismus oder des Produkts, das einen solchen enthält, aufgegeben werden, bei einem von ihm unabhängigen Dritten als gentechnische Arbeit eine begleitende Risiko- und Sicherheitsforschung vornehmen zu lassen."

3. § 18 wird wie folgt gefaßt:

„§ 18
Rücknahme, Widerruf, einstweilige Einstellung

(1) Auf einen Genehmigungsbescheid nach diesem Gesetz finden die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze über die Rücknahme eines rechtswidrigen und den Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes Anwendung.

(2) Eine aufgrund eines Anmeldeverfahrens nach § 11 Abs. 4 zulässigerweise begonnene gentechnische Arbeit darf unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze über die Rücknahme eines rechtswidrigen und den Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes untersagt werden.

(3) Nach Einleitung eines Verfahrens zur Rücknahme oder zum Widerruf kann die für die Rücknahme oder den Widerruf zuständige Behörde schon vor ihrer Entscheidung die einstweilige Einstellung des Betriebs der gentechnischen Anlage, einer gentechnischen Arbeit oder des weiteren Freisetzens oder Inverkehrbringens anordnen, sofern sie die Einleitung dem Betreiber unverzüglich und vor der Anordnung der einstweiligen Einstellung schriftlich mitgeteilt hat. Kommt es nicht zur Rücknahme oder zum Widerruf, ist der Betreiber unter Berücksichtigung der Verantwortlichkeit für die Gründe, die zur Einleitung des Verfahrens geführt haben, angemessen zu entschädigen."

4. § 20 wird wie folgt gefaßt:

„§ 20
Verhältnis zu weiteren behördlichen Entscheidungen

Mit der Genehmigung einer gentechnischen Anlage, einer gentechnischen Arbeit, einer Freisetzung oder des Inverkehrbringens sowie mit der Zulassung im Anmeldeverfahren nach diesem Gesetz wird abschließend über die spezifischen Gefahren der Gentechnik befunden.

Soweit ein Vorhaben oder eine Tätigkeit im Anwendungsbereich dieses Gesetzes einer weiteren öffentlich-rechtlichen Genehmigung, Verleihung, Erlaubnis, Bewilligung, Zustimmung oder einer Planfeststellung bedarf, erstreckt sich die Prüfung in einem solchen Verfahren nicht auf die spezifischen Gefahren der Gentechnik; Vorschriften über das Inverkehrbringen nach § 2 Abs. 1 Ziffer 4 Satz 2 bleiben unberührt."

Bonn, den 27. März 1990

**Dr. Vogel und Fraktion**

**Begründung**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren muß verstärkt werden.

Entsprechend den heutigen gültigen Regelungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz müssen Genehmigungsverfahren für gentechnische Arbeiten zu gewerblichen Zwecken und für Produktionsanlagen aller Gefahrenstufen mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden. Die Öffentlichkeitsbeteiligung soll auf Freisetzungsvorhaben, auf Forschungsanlagen der beiden höchsten Sicherheitsstufen sowie auf gentechnische Forschungsarbeiten dieser Sicherheitsstufen ausgeweitet werden. Verbände, die eine Anerkennung nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz besitzen, haben entsprechend der bisherigen Regelung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz bei Anhörungen im Rahmen des Genehmigungsverfahren ein Beteiligungsrecht.

Bei einem Freisetzungsvorhaben kann dem Betreiber ergänzend zu den übrigen Voraussetzungen aufgegeben werden, bei einem unabhängigen Dritten eine begleitende Risiko- und Sicherheitsforschung vornehmen zu lassen.

Das Gesetz sieht für behördliche Entscheidungen Fristen von 60 bzw. 90 Tagen vor. In diesen Fristen können aber nur Entscheidungen über spezifische Gefahren der Gentechnik getroffen werden, aber nicht jede Art von Verwaltungsentscheidung, z. B. baurechtliche, nachbarschaftsrechtliche, allgemeine Gefahrstoff- und Abwasserfragen etc. mit behandelt werden. Deshalb beschränkt der § 20 die Fristen bei Anmelde- und Genehmigungsverfahren nach dem Gesetz ausdrücklich auf die spezifischen Gefahren der Gentechnik.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333